

**Beschluss** (gegen die Stimmen von ÖDP/München-Liste und  
DIE LINKE./Die PARTEI):

1. Die Ausführungen zum Planungsstand unter Buchstabe A des Vortrags werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt B des Vortrages entsprochen werden.
3. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs 1 und 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt C des Vortrages entsprochen werden.
4. Der Stellungnahme des Bezirksausschusses 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann nur nach Maßgabe des Vortrages unter Punkt D des Vortrages entsprochen werden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2139 für den Bereich Machtlfinger Straße (östlich), Boschetsrieder Straße (südlich), Geisenhauenerstraße (westlich), Helfenriederstraße (nördlich), Plan vom 08.07.2022 und Text und die dazugehörige Begründung werden gebilligt.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2139 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erst dann öffentlich auszulegen, sobald der städtebauliche Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist, seitens der Eigentümerin alle vereinbarten Sicherheiten gestellt, die Grundbucheintragungen an ihrer endgültigen Rangstelle im Grundbuch eingetragen sind oder entsprechende Bestätigungen vorgelegt wurden (Notarbestätigung).

Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind auch die im Vortrag der Referentin aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

7. **Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, beim Planungsbegünstigten bzw. Grundstückseigentümer darauf hinzuwirken, dass bei der Durchführung der anstehenden Realisierungswettbewerbe, der weiteren Konzeption, Planung und beim Bau über die bereits festgesetzte Fläche für Photovoltaik hinaus, soweit möglich, weitere Photovoltaikanlagen, z. B. auch in Form der Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik oder auch in Form von Sonnenschutz, konzipiert und errichtet werden, um dem Ziel, 60 % der Dachflächen für Photovoltaik zu nutzen, möglichst nahezukommen.**
8. Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2139 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.
9. Dieser Satzungsbeschluss ergeht unter Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
10. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.